



DAS NEUE FIRMENRECHT NACH DEM UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten

STAND: Mai 2011

Vorwort

Mit der umfassenden Reform des Unternehmensrechtes, welche von der Wirtschaftskammerorganisation schon seit langem gefordert und nunmehr mit dem neuen Unternehmensgesetzbuch (UGB) umgesetzt wurde, ging auch eine grundlegende Liberalisierung des Firmenrechts einher.

In rechtspolitischer Hinsicht war dies dringend notwendig, wurden die Firmenbildungsvorschriften des bis 31.12.2006 geltenden Handelsgesetzbuches (HGB) doch seit langem schon als zu starr und kompliziert empfunden. Dies wurde im europäischen Binnenmarkt als besonderer Wettbewerbsnachteil empfunden, waren die österreichischen Firmenbildungsvorschriften des HGB im europäischen Vergleich durch besondere Rigidität gekennzeichnet. So wurde gesetzlich festgelegt, dass bestimmte Gesellschaftsformen bzw. Einzelunternehmer nur eine Namens- bzw. Sachfirma führen konnten, die Aufnahme werbewirksamerer Bezeichnungen war auf Firmenzusätze beschränkt.

Die Rechtsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) ermöglichen eine weitestgehende Entscheidungsfreiheit über die Gestaltung des Firmenwortlautes. Der Unternehmer kann sein Auftreten im Rechtsverkehr wesentlich werbewirksamer gestalten.

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hat auch die Wirtschaftskammerorganisation ihre seit Jahrzehnten herausgegebenen Richtlinien zur Begutachtung von Firmenwortlauten überarbeitet. Unter Einbindung aller Branchen wurden in Firmenwortlauten häufig vorkommende Begriffe daraufhin überprüft, ob mit diesen bestimmte konkrete Vorstellungen oder Assoziationen verbunden sind und, wenn dies bejaht wurde, unter welchen Voraussetzungen. Die erzielten Ergebnisse wurden in die vorliegende Broschüre eingearbeitet.

Bei Begriffen, die in der vorliegenden Broschüre nicht (mehr) explizit erwähnt werden, ist nur mehr auf den allgemeinen Wortsinn zu achten, aus dem keine falschen Vorstellungen im Geschäftsverkehr entstehen dürfen (z.B. „Consulting“, „Immobilien“ oder „Media/Medien“).

Mit der vorliegenden Broschüre soll einerseits ein Beitrag zur Unterstützung der Mitglieder der Wirtschaftskammer geleistet und andererseits den rechtsberatenden Berufen und den Firmenbuchgerichten die Arbeit erleichtert werden.

Besonderer Dank gebührt Dr. Barbara Fellner-Resch, Mag. Gerhard Hügel, Mag. Ursula Illibauer, Dr. Rudolf Oberschneider, Mag. Andreas Pircher, Dr. Hanspeter Rieser, Mag. Cornelia Schöllauf (MitarbeiterInnen des Kompetenz Center Wirtschaftsrecht der Wirtschaftskammern Österreichs) und folgenden mit der Begutachtung von Firmenwortlauten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landeskammern: Dr. Wolfgang Ainberger, Dr. Günther Feuchtinger, Gerhard Gaisbauer, Mag. Harald Mittermayer, Sonja Peter, Mag. Martin Sablatnig, Elisabeth Unger und Martha Weidinger.

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
1. Allgemeines	4
2. Eigenschaften der Firma	5
2.1. Kennzeichnungseignung	5
2.2. Unterscheidungskraft	5
2.3. Irreführungsverbot	5
3. Firmenausschließlichkeit	6
4. Firmenfortführung	7
5. Verbot der Leerübertragung	7
6. Gewerberechtliche Bezeichnungsvorschriften	7
7. Unzulässige Verwendung fremder Namen	8
8. Zur Firmenbildung im Einzelnen	8
Einzelunternehmen	8
Offene Gesellschaft (OG) bzw Kommanditgesellschaft (KG)	9
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) und Genossenschaften	9
9. Häufig vorkommende Firmenwortlautbestandteile - Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten	9
9.1 Begriffe	9
9.2 Geografische Zusätze	13
9.3 Buchstaben, Worte	14
Zahlen	14
9.4 Sonderzeichen	14
10. Praxistipps	14
ANHANG	16
ANTRAG ZUR BEGUTACHTUNG EINES FIRMENWORTLAUTES	16
ABLAUFSHEMA	17

DAS NEUE FIRMENRECHT NACH DEM UNTERNEHMENSGESETZBUCH - RICHTLINIEN FÜR DIE BEGUTACHTUNG VON FIRMENWORTLAUTEN

1. Allgemeines

Das neue Firmenrecht, welches auf Initiative und unter Mitwirkung der Wirtschaftskammerorganisation wesentlich liberalisiert wurde, ist am 1. Jänner 2007 in Kraft getreten. Unter einer Firma (Firmenwortlaut) versteht man den Namen eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt und unter dem er im Firmenbuch protokolliert ist. Gesellschaften (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft etc.) und Einzelunternehmer, die sich ins Firmenbuch eintragen lassen müssen bzw. sich freiwillig protokollieren lassen wollen, unterliegen daher seit dem 1. Jänner 2007 den nachfolgenden firmenrechtlichen Bestimmungen.

Achtung!

Unternehmer (vor allem Einzelunternehmer), die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, führen juristisch betrachtet keine Firma. Für diese Unternehmer gelten nicht die firmenrechtlichen Vorschriften, sondern die wettbewerbs- und gewerberechtlichen (vgl. Punkt 6.).

Bereits vor dem 1. Jänner 2007 im Firmenbuch eingetragene Firmen können grundsätzlich weiter geführt werden, allerdings sah das Unternehmensgesetzbuch (UGB) gewisse Übergangsfristen vor, innerhalb deren einige Gesellschaften und eingetragene Einzelunternehmer ihre Rechtsformzusätze an die neue Rechtslage anpassen mussten (siehe dazu im Detail unter Punkt 8.).

Nach der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2006 konnten Firmen von Einzelunternehmen bzw. von Gesellschaften nur als Namens- bzw. Sachfirmen geführt werden. (Phantasie-) Zusätze zu einer Namens- oder Sachfirma waren nur insoweit zulässig, als sie nicht geeignet waren, eine Irreführung über die Art und den Umfang des Geschäftes bzw. die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Firmenwortlaute, die ausschließlich aus einem Phantasiezusatz bestehen sollten, waren bis zum 31.12.2006 grundsätzlich unzulässig.

Seit dem 1. Jänner 2007 kann eine Firma auch aus einem reinen Phantasiebegriff bestehen, sofern dieser zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet ist, Unterscheidungskraft besitzt und nicht geeignet ist, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen.

Die jeweils örtlich zuständige Wirtschaftskammer hat aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften (§ 14 FBG) das Firmenbuchgericht bei der ordnungsgemäßen Führung des Firmenbuches zu unterstützen. Bei der Abgabe der Gutachten beachten die Wirtschaftskammern neben den einschlägigen firmenrechtlichen Vorschriften die unter Punkt 9. angeführten „Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten“. Die Wirtschaftskammern sind - soweit eine Mitgliedschaft nach dem Wirtschaftskammergesetz (WKG) begründet wird - berechtigt, zum Zwecke der Abfassung ihrer Gutachten das Vorliegen der maßgeblichen Umstände in ihnen geeignet erscheinender Weise zu überprüfen.

Hinweis!

Sowohl das Firmenbuchgericht als auch die Wirtschaftskammer prüfen bei der Zulässigkeit eines Firmenwortlautes nur, ob die Firma an sich den Bestimmungen des UGB entspricht, insbesondere, ob sie nicht irreführend ist. Eine Prüfung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht findet nicht statt. Die Frage der Verwechslungsfähigkeit wird vom Firmenbuchgericht nur im Hinblick auf die im Bereich der Gemeinde eingetragenen Firmen geprüft. Dies bedeutet, dass von Amts wegen keine Prüfung mit ähnlichen Firmenwortlauten in anderen Gemeinden oder Bundesländern erfolgt. Ebenso wenig wird eine Prüfung bezüglich der Verwechslungsfähigkeit mit eingetragenen Marken, Internet-Domain-Namen oder (nicht protokollierten) Geschäftsbezeichnungen vorgenommen.

2. Eigenschaften der Firma

Wie bereits oben angeführt, muss eine Firma zur **Kennzeichnung** des Unternehmers geeignet sein, **Unterscheidungskraft** besitzen und darf nicht geeignet sein, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, eine **Irreführung** herbeizuführen.

2.1. Kennzeichnungseignung

Ein Firmenwortlaut ist dann zur Kennzeichnung geeignet, wenn er das Unternehmen individualisieren kann (Namensfunktion). Diese Kennzeichnungsfunktion kann z.B. der Name des Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters besitzen oder aber auch eine Sachbezeichnung. Reine Bildzeichen (wie etwa „*“ oder „#“) oder reine Ziffernkombinationen als alleiniger Firmenbestandteil könnten hingegen vom Firmenbuchgericht beanstandet werden, da sie aller Voraussicht nach keine Namensfunktion erfüllen und somit nicht kennzeichnungsfähig sein könnten.

2.2. Unterscheidungskraft

Die Unterscheidungskraft des Firmenwortlautes betrifft sodann die Individualisierungsmöglichkeit (Namensfunktion) selbst. Sie dient dazu, das Unternehmen von anderen Unternehmen in abstrakter Weise zu unterscheiden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Name eines Einzelunternehmers oder Gesellschafters diese Unterscheidungskraft aufweist. Allerdings kann es strittig sein, ob sehr häufige Familiennamen (z.B. Müller, Meier etc.) diese Unterscheidungskraft besitzen. Reine Branchenbezeichnungen wie etwa „Transport“, „Bau“ oder Bezeichnungen, wie „Management“, „Managementseminare“ oder „Managementkompetenz“ - ohne Beifügung weiterer konkretisierender Zusätze - besitzen keine ausreichende Unterscheidungskraft. Die Unterscheidungskraft kann immer nur einzelfallbezogen beurteilt werden. Unterscheidungskräftig können z.B. Phantasiebezeichnungen sein.

Tipp:

Bei reinen Branchenangaben, sehr häufigen Familiennamen, Bildzeichen oder Ziffernkombinationen ist es notwendig, einen (Phantasie-)Zusatz mit aufzunehmen.

2.3. Irreführungsverbot

Mit dem Irreführungsverbot wird der Grundsatz der Firmenwahrheit gesetzlich normiert. Ein Firmenwortlaut darf keine Begriffe enthalten, die geeignet sind über Art und Umfang oder über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers bei den maßgeblichen Verkehrskreisen eine unrichtige Vorstellung hervorzurufen (z.B. Austria, International). Allerdings muss eine mögliche Irreführung für die angesprochenen Verkehrskreise von wesentlicher Bedeutung sein, um vom gesetzlichen Verbot umfasst zu sein. In diesem Zusammenhang ist

auf die im Punkt 10. angeführten Begriffe zu verweisen, die in den maßgeblichen Verkehrskreisen als „wesentlich“ betrachtet werden und dann von den betroffenen Verkehrskreisen als irreführend angesehen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Achtung!

Das Irreführungsverbot ist unter anderem auch im Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG) gesetzlich normiert. Im Verfahren vor dem Firmenbuchgericht ist die Irreführungseignung nur dann ein Eintragungshindernis, wenn sie ersichtlich ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Möglichkeit der Täuschung relativ leicht und ohne umfangreiche Recherche zu bejahen ist. Auch wenn ein Firmenwortlaut mangels offensichtlicher Irreführungseignung ins Firmenbuch eingetragen werden kann, ist das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot nach dem UWG zu berücksichtigen. Während bei der Eintragung ins Firmenbuch die Irreführungseignung vor allem auf Basis formaler Kriterien überprüft wird (wie z.B. Gesellschaftsvertrag), kommt es beim Irreführungsverbot nach dem UWG auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Auch die Gewerbeordnung enthält einen die Irreführungstatbestand bezüglich der Gewerbebeanmeldung und dem Firmenwortlaut.

So gilt es als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wenn der Firmenwortlaut eine erhebliche Irreführung bedeuten würde (§ 340 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994).

Dies bedeutet nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, dass die angestrebte Gewerbeberechtigung grundsätzlich weder im Unternehmensgegenstand noch im Firmawortlaut Deckung finden muss. Die Anwendung dieser Bestimmung soll sich nach Meinung des BMWFJ in der Praxis auf jene Fälle beschränken, für die in der Gewerbeordnung selbst bestimmte Informations- und Deklarationspflichten oder ein Bezeichnungs- und Titelschutz vorgesehen ist (z.B. für das Baumeistergewerbe oder Versicherungsvermittlergewerbe oder für die Bezeichnung „Meister“).

3. Firmenausschließlichkeit

Von der Unterscheidungskraft einer Firma (Individualisierungsfunktion) ist die Firmenausschließlichkeit zu unterscheiden. Firmenausschließlichkeit bedeutet, dass sich jede neue Firma von allen an **demselden Ort** oder in **derselben Gemeinde** bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muss.

Achtung!

Weil das Firmenbuchgericht nur die Ähnlichkeit des Firmenwortlautes mit den am selben Ort oder in derselben Gemeinde bereits eingetragenen Firmen prüft, ist darauf zu achten, dass der gewünschte Firmenwortlaut nicht in Rechte Dritter eingreift (z.B. Marken).

Tipp: Die Ähnlichkeit mit anderen Unternehmens-Namen (-Kennzeichen) wie z.B. Geschäftsbezeichnungen von nicht protokollierten Unternehmen oder Marken ist vom Unternehmer bzw. dessen Rechtsvertreter selbst zu prüfen. Dies kann z.B. durch österreichweite Abfrage des Markenregisters (Patentamt), des Internet (Suchmaschinen) oder von Branchenverzeichnissen/Telefonbüchern erfolgen.

4. Firmenfortführung

Wird eine Firma von einem Rechtsnachfolger fortgeführt, so handelt es sich um eine abgeleitete Firma. Abgeleitete Firmen sind nach den firmenrechtlichen Vorschriften des UGB zulässig. Eine abgeleitete Firma liegt z.B. bei folgenden Konstellationen vor:

Durch Heirat, Adoption, Scheidung etc. ändert sich der Familienname. Enthält der Firmenwortlaut eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft den Namen des Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters, hindert die Namensänderung nicht die Fortführung der bisherigen Firma.

Wird ein Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen erworben, so darf die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines Nachfolgezusatzes fortgeführt werden. Enthält die Firma den Namen des bisherigen Unternehmers, bedarf es allerdings zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des bisherigen Unternehmers oder dessen Erben. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen aufgrund eines Pachtvertrages übernommen wird.

Auch im Falle eines Gesellschafterwechsels ist es möglich, die bisherige Firma fortzuführen. Enthält der Firmenwortlaut einer OG oder KG den Namen eines ausscheidenden Gesellschafters, bedarf es auch in diesem Fall der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben. Strittig ist, ob bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) mit Namensfirmen die ausdrückliche Zustimmung des namensgebenden, ausscheidenden Gesellschafters erforderlich ist.

Auch bei Umwandlungen von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH in Personengesellschaften OG, KG) oder bei Übertragung des Unternehmens der Kapitalgesellschaft auf einen Hauptgesellschafter kann die bisherige Firma fortgeführt werden. Im Falle einer Namensfirma ist aber die Zustimmung des namensgebenden Gesellschafters oder dessen Erben einzuholen.

5. Verbot der Leerübertragung

Unzulässig ist die „Weitergabe“ (z.B. Verkauf) eines Firmenwortlautes an einen Dritten, ohne dass das Unternehmen, für das die Firma geführt wird, gleichzeitig übergeben wird.

Achtung!

Wurde ein Begriff des Firmenwortlautes jedoch als Marke im Markenregister eingetragen, kann allerdings dieser markenrechtlich geschützte Begriff auch ohne Veräußerung des Unternehmens an Dritte weitergegeben werden. Das Markenregister wird vom Patentamt geführt (www.patentamt.at).

6. Gewerberechtliche Bezeichnungsvorschriften

Nach der Gewerbeordnung müssen **nicht im Firmenbuch** protokollierte Einzelunternehmer zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte, auf den Geschäftsurkunden (z.B. auf Geschäftsbriefen oder Bestellscheinen, sowie auf E-Mails und ihrer Website) ihren Namen verwenden. Auf den Geschäftsurkunden und Websites ist überdies seit 1.1.2010 auch der Standort der Gewerbeberechtigung anzuführen. In der Werbung dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden (Geschäftsbezeichnungen), sofern sie nicht geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen

Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen. Auch diese Abkürzungen oder Geschäftsbezeichnungen müssen zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

Im Firmenbuch **protokollierte** Einzelunternehmer sowie Gesellschaften müssen zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte den im Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut verwenden.

7. Unzulässige Verwendung fremder Namen

Sollte die Firma eines Einzelunternehmers oder einer eingetragenen Personengesellschaft (Offene Gesellschaft, OG; Kommanditgesellschaft, KG) eine Namensfirma sein, darf der Name einer anderen Person als des Einzelunternehmers oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters nicht aufgenommen werden.

Eine Durchbrechung dieses Verbotes besteht nur im Rahmen der Firmenfortführung (vgl. dazu oben Punkt 4.).

Diese Einschränkung bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut nur auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften (OG, KG). Auch wenn die Einschränkung nach dem Gesetzeswortlaut also nicht auf Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) anzuwenden wäre, könnte die Verwendung eines Namens einer anderen Person als eines Gesellschafters unter Umständen zur Irreführung geeignet sein und insofern wiederum unzulässig sein (z.B. „Franz Mayer GmbH“ wenn kein Gesellschafter den Namen Franz Mayer trägt).

8. Zur Firmenbildung im Einzelnen

Einzelunternehmen

Einzelunternehmer, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Jahresumsatz von mehr als **€ 700.000,-** oder in einem Jahr einen Umsatz von mehr als **€ 1.000.000,-** erzielen, sind zur Protokollierung ihres Einzelunternehmens im Firmenbuch **verpflichtet**. Diese Schwellenwerte sind auch maßgeblich für die Rechnungslegungspflicht. Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, kann sich ein Einzelunternehmer **freiwillig** ins Firmenbuch eintragen lassen. Im Gegensatz zu den früheren firmenrechtlichen Vorschriften, die lediglich die Möglichkeit einer Namensfirma vorsahen (nämlich die Angabe des Vor- und Familiennamens des Einzelunternehmers), kann ein Einzelunternehmer nach der neuen Rechtslage unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen (Kennzeichnungs-, Unterscheidungskraft, keine Irreführungseignung) zwischen mehreren Firmenarten wählen. Der Einzelunternehmer kann z.B. eine **reine Namensfirma** führen (Angabe seines Namens), eine **Sachfirma** (Angabe einer unterscheidungskräftigen Sachbezeichnung) oder aber auch einen **reinen Phantasiebegriff** als Firma führen.

Ebenfalls neu ist, dass auch der Einzelunternehmer zwingend einen so genannten **Rechtsformzusatz** in seine Firma aufnehmen muss. Als Rechtsformzusatz kann z.B. die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder einfach „e.U.“ verwendet werden. Bereits vor dem 1. Jänner 2007 eingetragene Einzelunternehmer hatten bis spätestens 31. Dezember 2009 den entsprechenden Rechtsformzusatz zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Offene Gesellschaft (OG) bzw. Kommanditgesellschaft (KG)

Bei der Neugründung einer OG oder einer KG kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Phantasiebezeichnung - oder einer Kombination daraus - als Firma gewählt werden.

Der Rechtsformzusatz ist verpflichtend beim Firmenwortlaut zu führen (z.B. „Offene Gesellschaft“, „OG“, „Kommanditgesellschaft“, „KG“).

Sollte in den Firmenwortlaut ein Name aufgenommen werden, so kann dies nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) sein.

Da mit 1.1.2010 für OEG und KEG die Übergangsregelung für die Beifügung des neuen Rechtsformzusatzes abgelaufen ist, sind ab diesem Stichtag Eintragungen für diese Gesellschaften so lange nicht möglich, bis der Unternehmer die Anmeldung der Änderung des Rechtsformzusatzes zum Firmenbuch nachgeholt hat. Auch nach dem Stichtag besteht zwar weiterhin die Befreiung von der beglaubigten Form, die Anmeldung unterliegt allerdings nicht mehr der Gerichtsgebührenbefreiung.

Die Verpflichtung zur Änderung und zur Anmeldung des Rechtsformzusatzes gilt allerdings nicht für bereits vor dem 1. Jänner 2007 eingetragene Offene Handelsgesellschaften (OHG); diese Gesellschaften können - als „Vorgängergesellschaft“ der OG - mit dem Rechtsformzusatz „OHG“ weitergeführt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) und Genossenschaften

Auch hier besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Namensfirma, Sachfirma bzw. einer Phantasiebezeichnung - oder einer Kombination daraus - als Firma.

So wie auch die anderen bereits genannten Gesellschaften bzw. der protokollierte Einzelunternehmer haben auch diese Gesellschaften einen Rechtsformzusatz zu führen. Dieser kann entweder auf „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ lauten, er kann aber auch abgekürzt werden (z.B. „GmbH“, „GesmbH“) und/oder mit Punkten getrennt werden („G.m.b.H.“, „Ges.m.b.H.“).

Die Aktiengesellschaft hat den Rechtsformzusatz „Aktiengesellschaft“ zu führen. Ebenso wie bei der GmbH kann dieser Rechtsformzusatz aber beliebig abgekürzt werden (z.B. „AG“).

Die Genossenschaft hat als Rechtsformzusatz die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „e.Gen.“ zu enthalten.

9. Häufig vorkommende Firmenwortlautbestandteile - Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten

9.1 Begriffe

Bei den folgenden Begriffen handelt es sich um Bezeichnungen, die bei den jeweils betroffenen Verkehrskreisen gewisse Vorstellungen über die unternehmerische Tätigkeit bzw. über die Größe des Unternehmens hervorrufen. Bei der Beurteilung, ob bei Verwendung dieser Begriffe eine mögliche Irreführung gegeben ist, werden folgende Grundsätze angewendet:

Akademie

Die Verwendung dieses Zusatzes ist als Firmenzusatz dann zulässig, wenn durch Verbindung mit dem Namen eines Gesellschafters, einer Sachbezeichnung oder einer Tätigkeitsangabe Verwechslungen mit der Tätigkeit von öffentlichen oder universitären Einrichtungen ausgeschlossen sind. Um beim angesprochenen Publikum den Anschein einer staatlichen Einrichtung, öffentlicher Aufsicht, Förderung oder der Zugehörigkeit zu einer Universität hintan zu halten, muss durch aufklärende Zusätze ein eindeutiger Hinweis auf die rein gewerbliche Betätigung gegeben werden.

Bank, Bankier

Die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ und weitere im § 94 Bankwesengesetz (BWG) genannte Begriffe sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt und nur bestimmten, im BWG aufgezählten Unternehmen vorbehalten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht jedoch § 94 Abs. 8 BWG vor (z.B. Blutbank, Spielbank, etc.).

Bautreuhand

Der Begriff „Bautreuhand“ ist im Hinblick auf § 12 Abs. 2 BTVG (Bauträgervertragsgesetz) problematisch, da nach dieser Bestimmung ausschließlich Rechtsanwälte und Notare zu Treuhändern in Bauträgerverträgen bestellt werden dürfen. Für ein gewerblich tätiges Unternehmen ist dieser Begriff somit nicht zulässig.

Communication

„Communication“ bzw. „Kommunikation“ umfasst die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Kommunikationsanlagen und -geräten aller Art sowie Kommunikationsdienstleistungen.

Erste

Dieser Zusatz wird als Hinweis auf eine Spitzenstellung aufgefasst, welche sich beispielsweise aus zeitlichen, geografischen oder wirtschaftlichen Umständen ergeben kann.

Fabrik

Für den Zusatz „Fabrik“ sind grundsätzlich die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Verwendung des Zusatzes „Industrie“ maßgeblich, welche sich nach den Grundsätzen des Gewerberechts richten. Dies gilt nicht für Begriffe mit anderem Bedeutungsinhalt, wie beispielsweise „Ideenfabrik“ oder „Softwarefabrik“.

Facility Management

Dieser Begriff hat sich im Immobilienbereich eingebürgert und umfasst nicht nur die herkömmliche Gebäudeverwaltung, sondern erstreckt sich auch auf betriebswirtschaftliche Kosten-/Nutzenüberlegungen und Berechnungen sowie technische Betreuung von Gebäuden und Anlagen. Dies muss im Unternehmensgegenstand entsprechend zum Ausdruck kommen.

Finanz, Finanzdienstleistung, Finanzholding, Finanzinstitut

Der Zusatz „Finanz“ vermittelt grundsätzlich die Vorstellung, dass das Unternehmen Bankgeschäfte im Sinne des BWG betreibt. Es ist daher durch entsprechende einschränkende und/oder klarstellende Zusätze, wie z.B. „Finanzierungsvermittlung“ oder „Finanzierungsberatung“ sicherzustellen, dass die Firmierung nicht täuschungsgünstig ist.

Die Bezeichnungen „Finanzholding“ bzw. „Finanzinstitut“ oder eine Bezeichnung in der diese Worte enthalten sind, bleiben ausschließlich den im BWG genannten Unternehmen vorbehalten. Die Bezeichnung „Finanzdienstleister“ ist nur zulässig, wenn die im § 2 Abs. 1

Z 15 WAG angeführten Finanzdienstleistungsgeschäfte im Unternehmensgegenstand vorgesehen sind.

Finanzierung

Die Verwendung des Begriffs „Finanzierung“ als Sachbestandteil in einem Firmenwortlaut ist ohne weiteren einschränkenden und/oder klarstellenden Zusatz grundsätzlich nicht möglich, weil damit die Vorstellung verbunden ist, dass das Unternehmen Bankgeschäfte im Sinne des BWG betreibt.

Sofern die Irreführungseignung einer Firmierung - etwa weil die Gesellschaft Finanzierungen innerhalb eines bekannten Konzerns vornimmt und ihre Zugehörigkeit zu diesem aus dem (übrigen) Firmenwortlaut ersichtlich ist - ausgeschlossen ist, bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Verwendung des Wortes „Finanzierungs“ oder „Finanzierung“ und erscheint diesfalls kein weiterer Zusatz erforderlich. In Fällen ausschließlicher Konzernfinanzierungsaktivitäten können daher Firmenwortlaute, die die Wörter „Finanzierungs“ oder „Finanzierung“ sowie einen Hinweis auf die Konzernzugehörigkeit enthalten, ohne weiteren Zusatz gerechtfertigt sein.

Finanzvermittlung

Dieser Begriff suggeriert die Vermittlung von „Finanzen“, worunter auch Kapitalwerte zu verstehen sind. Solche Vermittlungsgeschäfte sind gemäß § 1 Abs. 1 BWG zum Teil typische Bankgeschäfte. Der Ausdruck „Finanzvermittlung“ kann daher - sofern keine Bankgeschäfte vorliegen - zur Täuschung über Art und Umfang der getätigten Geschäfte führen.

Financial Engineering

Unter diesem Begriff werden Unternehmen verstanden, die sich mit der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Finanzdienstleistungen befassen. Dieser Begriff ist daher Unternehmen vorbehalten, die Finanzdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG erbringen.

Foundation

Der Begriff wird im internationalen Sprachgebrauch eindeutig mit einer Stiftung assoziiert. Der Begriff ist als (zusätzlicher) Bestandteil des Namens einer Privatstiftung im Sinne von § 2 Privatstiftungsgesetz zulässig. Soll der Begriff im Firmawortlaut einer Gesellschaft Verwendung finden, so muss zumindest ein Gesellschafter eine (Privat) Stiftung nach in- oder ausländischem Recht sein.

Gebäudereinigung

Mit der Bezeichnung „Gebäudereinigung“ im Firmenwortlaut wird auf die Tätigkeit der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung hingewiesen. Die Ausübung der „Hausbetreuung“ ist dafür nicht ausreichend.

Geldinstitut (siehe „Bank“)

Group, Gruppe

Die Verwendung eines dieser Zusätze setzt entweder die Verschmelzung bzw. Vereinigung mehrerer Unternehmen zu einem eigenen Rechtsträger oder ein Unternehmen, das von mehreren selbständig bleibenden Unternehmen für einen gemeinsamen Zweck gebildet wird, voraus.

Der Bestandteil „Group“ bzw. „Gruppe“ ist auch dann zulässig, wenn getrennte Geschäftsbereiche von verschiedenen Personen in Teamarbeit ausgeführt werden und dies auch im Unternehmensgegenstand zum Ausdruck gebracht wird.

Holding

Darunter wird eine gesellschaftsrechtliche Organisationsform verstanden, in der eine Muttergesellschaft Kapitalbeteiligungen an mehreren rechtlich und organisatorisch selbständigen Tochtergesellschaften hält. Im Unternehmensgegenstand muss daher „Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen“ aufscheinen.

Industrie

Die Verwendung des Zusatzes „Industrie“ richtet sich nach den Grundsätzen des Gewerberechtes. Demnach kennzeichnet insbesondere ein hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital, die Verwendung besonderer Maschinen und technischer Einrichtungen zur serienmäßigen Erzeugung von Produkten durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern mit weitgehender Arbeitsteilung und vorbestimmtem Arbeitsablauf das Vorliegen eines Industriebetriebes.

Institut

Die Verwendung dieses Zusatzes ist als Firmenzusatz dann zulässig, wenn durch Verbindung mit dem Namen eines Gesellschafters, einer Sachbezeichnung oder einer Tätigkeitsangabe Verwechslungen mit der Tätigkeit von öffentlichen oder universitären Einrichtungen ausgeschlossen sind. Um beim angesprochenen Publikum den Anschein einer staatlichen Einrichtung, öffentlicher Aufsicht, Förderung oder der Zugehörigkeit zu einer Universität hintan zu halten, muss durch aufklärende Zusätze ein eindeutiger Hinweis auf die rein gewerbliche Betätigung gegeben werden. Dass auch im gewerblichen Bereich der Beisatz „Institut“ verwendet wird, steht dem nicht entgegen, solange die dort erbrachten Dienstleistungen (Kosmetik, Massage u.ä.) in keinem Zusammenhang mit Einrichtungen der Wissenschaft stehen.

Invest, Investment, Investmentfondsgesellschaft

Die Bezeichnung „Invest“ oder „Investment“ für diverse Arten von Investitionen ist zulässig, wenn dadurch keine Täuschungsfähigkeit mit den gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) bzw. BWG geschützten Unternehmensbezeichnungen gegeben ist. Die Bezeichnungen „Investmentfonds“, „Investmentfondsgesellschaft“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur in die Firma von Kapitalgesellschaften gem. InvFG/BWG aufgenommen werden.

§ 19 InvFG, Schutz von Bezeichnungen:

Die Bezeichnungen „Kapitalanlagegesellschaft“, „Kapitalanlagefonds“, „Investmentfondsgesellschaft“, „Investmentfonds“, „Miteigentumsfonds“, „Wertpapierfonds“, „Aktienfonds“, „Obligationenfonds“, „Investmentanteilscheine“, „Investmentzertifikate“, „Pensionsinvestmentfonds“, „Spezialfonds“, „Indexfonds“, „Anleihefonds“, „Rentenfonds“, „Dachfonds“, „thesaurierende Kapitalanlagefonds“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur für Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheine verwendet sowie nur in die Firma von Kapitalanlagegesellschaften aufgenommen werden.

Der Zusatz „mündelsicher“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen dürfen in der Bezeichnung von Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheinen nur für Kapitalanlagefonds gemäß § 5 Abs. 6 InvFG verwendet werden.

Kommunikation (siehe „Communication“)

Kreditinstitut, Kreditunternehmung (siehe „Bank“)

Manufaktur

Der Begriff im Sinne von Handfertigung wird heute verbunden mit hoher Qualität, Luxusgegenständen und Exklusivität und wird deshalb häufig für hochwertige bzw. hochpreisige Waren eingesetzt.

Meister, Meisterbetrieb

Aufgrund der Gewerbeordnung dürfen ausschließlich geprüfte (Handwerks-)Meister sich als solche bezeichnen. Unternehmen, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer die Meisterprüfung abgelegt hat, dürfen die Bezeichnung „Meisterbetrieb“ mit Beziehung auf das betreffende Handwerk in der Firma verwenden.

Privatuniversität, University

Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz regelt die staatliche Akkreditierung gewisser Bildungseinrichtungen. Diesen steht das Recht zu, sich für die Gültigkeit der Akkreditierung als „Privatuniversität“ zu bezeichnen. Auch die Verwendung des englischsprachigen Begriffs „University“ erweckt den Anschein einer staatliche bzw. Privatuniversität.

Ring, Union, Vereinigte, Vereinigung

Die Verwendung eines dieser Zusätze setzt entweder die Verschmelzung bzw. Vereinigung mehrerer Unternehmen zu einem eigenen Rechtsträger oder ein Unternehmen, das von mehreren selbständig bleibenden Unternehmen für einen gemeinsamen Zweck gebildet wird, voraus.

University (siehe „Privatuniversität“)

9.2 Geografische Zusätze

Allgemeines

Landes-, Landschafts-, Orts-, und andere geografische Bezeichnungen als Bestandteil des Namens für ein Unternehmen deuten in aller Regel darauf hin, dass das Unternehmen in dem angegebenen geographischen Raum allgemein und/oder in seiner Branche von maßgebender, mindestens aber von besonderer Bedeutung ist.

Austria, Austro, Österreich, österreichisch

„Austria“, „Austro“, „Österreich“ oder „österreichisch“ setzen entweder voraus, dass das Unternehmen von großem Umfang oder von großer Bedeutung jedenfalls in seiner Branche für Österreich ist. „Austria“, „Austro“, „Österreich“ oder „österreichisch“ kann aber auch als Zusatz, der auf den Sitz einer inländischen Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens hinweist, verwendet werden, ohne dass noch deren besondere Bedeutung für Österreich zu fordern wäre.

Ein multinationales Unternehmen ist etwa ein multinationaler Konzern. Ein solcher liegt vor, wenn mindestens zwei im Konzernverhältnis mit der österreichischen Gesellschaft verbundene (wechselseitige gesellschaftliche Beteiligung) Rechtsträger in mindestens zwei verschiedenen Ländern außerhalb von Österreich bestehen.

Euro, Europa, European, Europäisch, International

Die Firmenbestandteile „Euro“, „Europa“, „European“, oder „Europäisch“ oder „International“ weisen auf Unternehmen im grenzüberschreitenden europäischen bzw. internationalen Geschäftsverkehr hin. Die branchenspezifischen Kriterien des Wettbewerbsrechts, nach denen teilweise eine erhebliche Bedeutung im europäischen

bzw. internationalen Geschäftsverkehr im Hinblick auf Kapitalausstattung, Umsatz und Mitarbeiterzahl gefordert wird, können damit jedoch nicht umgangen werden.

9.3 Buchstaben, Worte

Die Kennzeichnungseignung setzt die Verwendung mehrerer Buchstaben voraus, wobei von den Firmenbuchgerichten mindestens drei Buchstaben bevorzugt werden („SSP e.U.“, „BTR e.U.“, „bgh e.U.“, etc.). Die Buchstabenkombination als solches muss kein eigenständiges Wort ergeben, solange sie nur aussprechbar ist. Somit könnten auch fremdsprachige Worte im Firmenwortlaut verwendet werden, solange sie in lateinischen Buchstaben ausgesprochen werden können.

In den Erläuterungen zu § 18 UGB werden zwar „sinnlose Buchstabenkombinationen“ als ungeeignet erachtet, da sie im Rechtsverkehr nicht als Phantasieworte aufgefasst werden, jedoch werden Zusammenstellungen aus den Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamens eines Unternehmers oder der Namen mehrerer Gesellschafter, oder aber auch sonstige Buchstabenkombinationen, mit denen nichts Bestimmtes verbunden wird (z.B. „TUI“) als zulässig erachtet.

Eine Aneinanderreihung gleicher Buchstaben wird jedoch abgelehnt.

Auch Internet-domain-Namen können die Namensfunktion einer Firma erfüllen, sie müssen jedoch unterscheidungskräftig sein. Als unterscheidungskräftig wurde etwa „[www.WITOKFZ.at GmbH](http://www.WITOKFZ.at)“ oder „www.essen-kommt_KG“ befunden, nicht jedoch „www.karriere.at“. Auch die Verwendung von E-Mailadressen ist unter Umständen als zulässig anzusehen.

Zahlen

Kombinationen von Buchstaben und Zahlen sind - wie auch schon nach dem HGB (der Vorgängervorschrift des UGB) - weiterhin zulässig. Die Verwendung reiner Zahlenkombinationen ist allerdings umstritten, außer sie werden mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung gebracht („4711“, „118811“).

9.4 Sonderzeichen

Satz- und Bildzeichen

ja: !, ?, +, &, ., ,, /, „“,

nein: *, #, =, _

Anerkannt ist die Kombination von Buchstaben mit eindeutig benennbaren Satzzeichen („!“ , „?“ , „:“) und „+“ , „&“ .

Dies deshalb, weil bei diesen Zeichen klar ist, dass sie nicht ausgesprochen werden.

Unproblematisch daher auch die Verwendung „.“ , „,“ oder „-“ sowie „/“ , „,“ . Dagegen werden nicht selbständig artikulierbare Bildzeichen „*“ , „#“ , „=“ und auch „_“ abgelehnt.

@-Zeichen

Nur dann zulässig, wenn an dessen Aussprache keine Zweifel bestehen (je nach Verwendung: „et“ oder „a“ oder „Klammeraffe“).

10. Praxistipps

Sollte in einem Firmawortlaut eine reine Branchenbezeichnung, wie etwa „Handel“, „Bau“, „Transport“ oder dergleichen aufgenommen werden, ist eine Phantasiebezeichnung und/oder der Name des Einzelunternehmers oder eines Gesellschafter - ausgenommen jener des Kommanditisten - anzufügen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der Firmenwortlaut unterscheidungskräftig ist.

Bei sehr häufigen Familiennamen, wie etwa „Müller“ oder „Maier“, empfiehlt es sich dringend auch den Vornamen des Einzelunternehmers/eines Gesellschafters und/oder eine Phantasiebezeichnung mitaufzunehmen.

Überprüfen Sie, ob die gewünschte Firmenwortlautbezeichnung nicht in Rechte Dritter eingreift. Dies könnte z.B. dann vorliegen, wenn die Firmenwortlautbezeichnung mit einer bereits eingetragenen Marke eines Dritten verwechselt werden kann oder ein anderer, ähnlicher Firmenwortlaut bereits im Firmenbuch protokolliert ist. Einen Schutz kann auch derjenige genießen, der eine Unternehmensbezeichnung führt, ohne dass diese in einem öffentlichen Register (Firmenbuch oder Markenregister) eingetragen ist.

Folgende Schritte können dazu beitragen, das Risiko zu minimieren, von einem Dritten wegen Eingriffs in seine Rechte in Anspruch genommen zu werden:

Erkundigen Sie sich beim Patentamt, bei dem das Markenregister geführt wird, ob für die von Ihnen gewünschte Bezeichnung bereits eine Marke angemeldet ist (T: 01/53424-0; www.patentamt.at).

Recherchieren Sie in Internet-Suchmaschinen, ob die gewünschte Firmenwortlautbezeichnung bereits von einem Dritten verwendet wird.

Als zusätzliche Recherchequelle können auch Branchenverzeichnisse oder Telefonbücher herangezogen werden.

Erörtern Sie mit der für Ihren Sitz zuständigen Wirtschaftskammer den von Ihnen ins Auge gefassten Firmenwortlaut (T: siehe Impressum)

Stand: Mai 2011

ANHANG

**ANTRAG ZUR BEGUTACHTUNG EINES FIRMENWORTLAUTES
("AUSTRIA" VERFAHREN)**

Neugründung *) Firmenwortlautänderung *)

**Unternehmens-Daten
Firmawortlaut**

- gewünscht.....

bisher.....
(FB Nr.).....

Unternehmensgegenstand

.....
.....
.....

Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

.....
Bestehende Gewerbeberechtigung

.....
.....

Gesellschafter

.....Anteile:.....%
.....Anteile:.....%

Sitz des Unternehmens.....

Kapital.....

Begründung des gewünschten Firmenwortlautes

Umfang/Bedeutung des inländischen Unternehmens *)
(Umsatz, Beschäftigungszahl, Standorte, Marktanteil, Produkte besonderer Prägung etc.)

.....
.....
.....

Standorthinweis für die inländische Tochtergesellschaft eines multinationalen Konzerns *)
(Konzerndaten: Produktart, Umsatz, Beschäftigte, Niederlassungen etc.)

.....
.....
.....

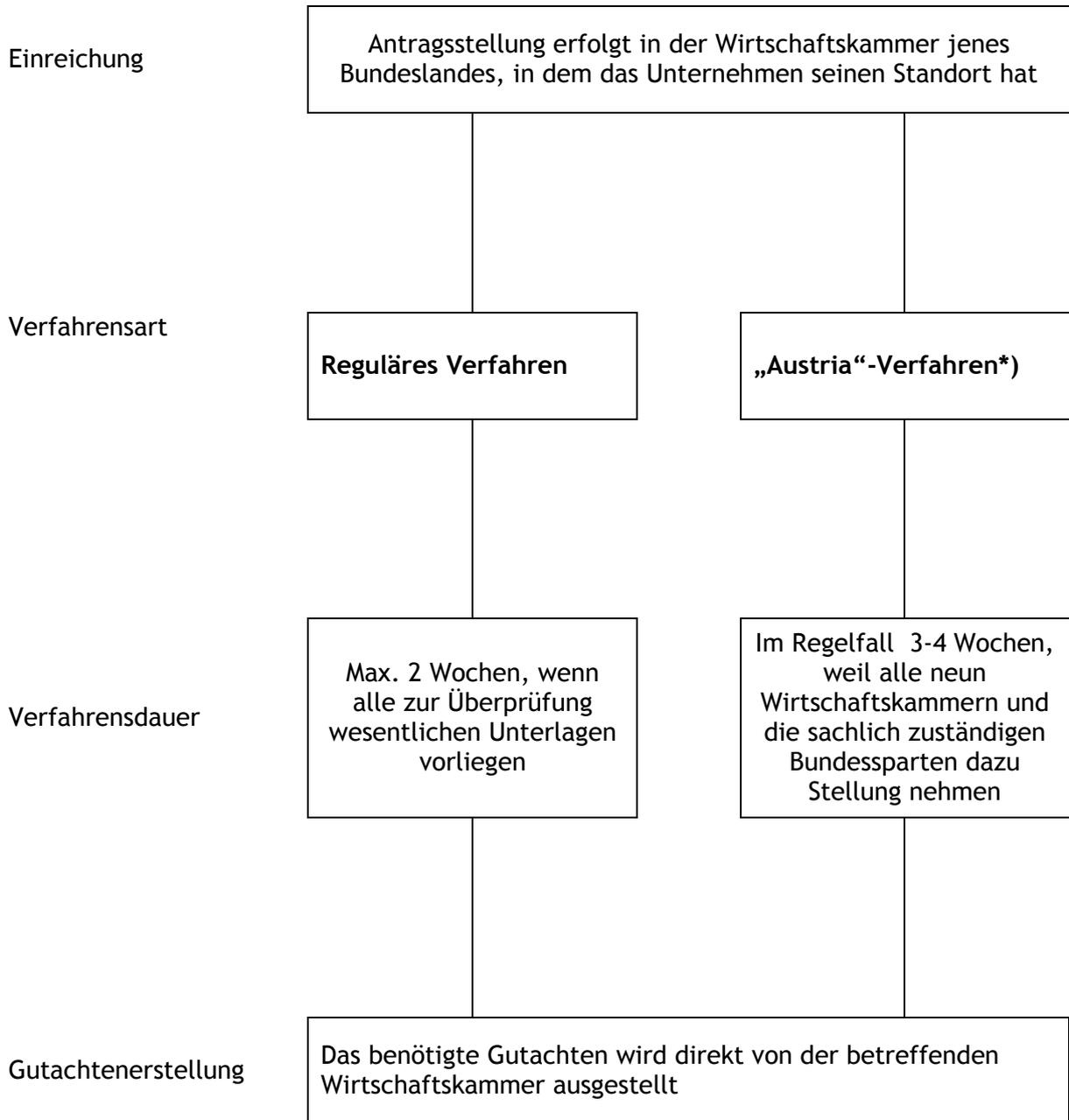
Stellungnahme der Wirtschaftskammer.....

.....

- Beilagen:** Antrag vom
 Geschäftsbericht
 Konzernbericht/Konzernübersicht

*) Zutreffendes ankreuzen
Für weitere Angaben separates Blatt verwenden.

ABLAUFSHEMA



*) Bei Vorliegen eines multinationalen Unternehmens erfolgt die Begutachtung ausschließlich durch die örtlich zuständige Landeskammer.